



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 02 vom 20. Januar 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2015 / 2016
Öffentliche Bekanntmachung	2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	7	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen
der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2015 / 2016



Zur Anmeldung bei den weiterführenden Schulen kommen Sie bitte *gemeinsam mit Ihrem Kind* und bringen das letzte Zeugnis und den roten Anmeldebogen der Grundschule mit.



Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch, Weißenberger Weg 8-12, 40667 Meerbusch
Anmeldung für die Jahrgänge 5 und die gymnasiale Oberstufe:

Anmeldetermine für den Jahrgang 5:

Freitag, den 30. Januar 2015 von 13.00 – 16.00 Uhr; Samstag, den 31. Januar 2015 von 10.00 - 13.00 Uhr; Montag, den 02. Februar 2015 von 14.00 – 17.00 Uhr.

Anmeldetermine für die gymnasiale Oberstufe: nach telefonischer Vereinbarung.

Die Konzeption der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule verpflichtet sich den Grundsätzen des pädagogischen Gedankengutes Maria Montessoris und sieht für alle Klassen in der Sekundarstufe I Freiarbeitsstunden vor. Die erste Fremdsprache ist Englisch. Ab Klasse 6 wird neben Deutsch, Englisch und Mathematik das vierte Hauptfach gewählt: Latein, Französisch, Naturwissenschaften oder Arbeitslehre. Ab Klasse 8 haben Schülerinnen und Schüler außerdem die Möglichkeit, mit Französisch oder Spanisch als zweite oder dritte Fremdsprache zu beginnen, im Jahrgang EF (11) der gymnasialen Oberstufe wird zudem neu einsetzend Spanisch angeboten. Alle Schülerinnen und Schüler an der MMGE werden während ihrer gesamten Schullaufbahn intensiv und individuell begleitet und beraten.

Über die Anmeldungen wird erst am Ende des Anmeldeverfahrens entschieden. Daher ist es nicht wichtig, an welchem Tag die Anmeldung erfolgt. Bei einem Anmeldeüberhang entscheidet die Schulleitung umgehend über die Aufnahme, so dass ggf. eine fristgemäße Anmeldung an einer anderen weiterführenden Schule noch möglich ist. In solch einem Fall wird der Anmeldebogen an die Eltern zurückgeschickt.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Städt. Realschule Osterath, Görresstr. 6, 40670 Meerbusch

Anmeldetermine:

Samstag, den 21. Februar 2015 von 09.00 - 12.00 Uhr; Montag, den 23. Februar 2015 und Dienstag, den 24. Februar 2015 von 08.00 - 9.00 Uhr sowie von 12.00 -14.00 Uhr; Mittwoch, den 25. Februar 2015 von 15.00 – 17.00 Uhr.

Die Städtische Realschule Osterath hat ihren Schwerpunkt in dem „Miteinander Leben und Lernen“. Alle Schüler beginnen in der Jahrgangsstufe 5 mit der Fremdsprache Englisch. In der Klasse 6 wird die Fremdsprache Französisch eingeführt. Ab Klasse 7 wird nach Neigung der Schülerinnen und Schüler differenziert, d.h. sie können zwischen einem fremdsprachlichen (Französisch), einem naturwissenschaftlichen (Biologie), einem technischen (Technik), einem sozialwissenschaftlichen (Sozialwissenschaften) und einem musisch-künstlerischen (Kunst) Schwerpunktbereich wählen. In allen Jahrgangsstufen finden zusätzlich Ergänzungsstunden statt, und zwar: Klassenstufen 5/6 schwerpunktmäßig in Deutsch, Englisch, Mathematik, Klassenstufen 7/8 schwerpunktmäßig in Leseförderung, Umgangsformen und Informatik, Klassenstufe 9 schwerpunktmäßig in Hauswirtschaft, im sozialen, fremdsprachlichen oder sportlichen Bereich, und in der Jahrgangsstufe 10 in Deutsch, Englisch, Mathematik, als Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

Die Berufsorientierung mit zwei Praktika und die Kooperation mit zahlreichen externen Partnern sind ein weiterer Schwerpunkt, der den Einstieg ins Berufsleben oder den Besuch einer weiterführenden Schule vorbereitet. Der Unterricht findet in gut ausgestatteten Unterrichts- und Fachräumen statt. Für die 5. und 6. Klassen bietet die Schule eine Übermittagsbetreuung an. In der Mensa gibt es täglich ein frisch gekochtes Mittagessen.

Städtisches Mataré-Gymnasium.Europaschule Meerbusch

Niederdonker Str. 36, 40667 Meerbusch
Anmeldungen zu den Klassen 5 und 10

Anmeldetermine:

Freitag, den 20. Februar 2015 von 14.00 – 17.00 Uhr, am Samstag, den 21. Februar 2015 von 09.00 - 12.30 Uhr, am 23. Februar und 24. Februar 2015 von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr.

Der Schulleiter, Herr Gutjahr-Dölls, sowie der Erprobungsstufenkoordinator, Herr Fietze, stehen gerne für Fragen zur Verfügung. Die Reihenfolge der Anmeldungen beeinflusst die Aufnahmeentscheidung nicht.

Das Städtische Mataré-Gymnasium.Europaschule versteht sich u.a. als europäisch international orientiertes Gymnasium mit sprachlichem Schwerpunkt. So besteht die Möglichkeit ab Klasse 5 den bilingualen Zweig zu wählen, der sich durch einen erhöhten Englischunterricht auszeichnet und den Sachfachunterricht ab Klasse 7 in den Fächern Erdkunde, Geschichte und Politik auszeichnet. In der Jahrgangsstufe 6 kann Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache gewählt werden. Ab Klasse 10 kann Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden.

Zum ersten Mal wird eine Chorklasse angeboten, in der die in den Grundschulen etablierte SingPause weiter fortgeführt wird. Damit verknüpft ist eine Weiterentwicklung der Chorarbeit sowie eine Kooperation mit der Städtischen Musikschule Meerbusch.

Als Europaschule unterhalten wir Partnerschaften in Frankreich (Fouesnant), England (Brighton) und Spanien (Valencia). Darüber hinaus existieren vielfältige Möglichkeiten an internationalen Projekten teilzunehmen, wie z.B. am Erasmus-Programm, Model United Nations, einem internationalen Betriebspraktikum in England, etc.

Das Mataré-Gymnasium ist ein Ganztagsgymnasium mit flexiblen und interessanten Angeboten für Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören verschiedene Fördermöglichkeiten in allen Hauptfächern, die Möglichkeit, Hausaufgaben zu machen sowie eine Reihe interessanter Arbeitsgemeinschaften.

Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch
Anmeldung zu den Klassen 5 und EF:

Anmeldetermine:

Samstag, den 21. Februar 2015 von 09.00 - 13.00 Uhr, vom 23. Februar - 25. Februar 2015,
montags – mittwochs von 14.00 - 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten stehen der Schulleiter, Herr Holtschneider, und die Leiterin der Erprobungsstufe, Frau Schäfer, nach telefonischer Anmeldung gerne zu Gesprächen bereit (02159/96560).

Das Städt. Meerbusch-Gymnasium (SMG) bietet die Möglichkeit, ab der Jahrgangsstufe 5 den fremdsprachlichen Schwerpunkt auf Englisch oder Französisch zu legen. Die Schülerinnen und Schüler wählen außerdem in Ergänzung zum Fachunterricht der Jahrgänge 5/6 aus einem Werkstattangebot zur Förderung verschiedener Kompetenzen. Französisch und Latein setzen in den Jahrgängen 6 und 8 als Wahlfächer ein (Latein bis zum Latinum), Spanisch kann sowohl im Differenzierungsangebot der Jahrgangsstufe 8 als auch in der Oberstufe als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden.

Am SMG wird Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten durch geschulte Ansprechpartner innerhalb eines schuleigenen Beratungskonzeptes professionelle Unterstützung angeboten.

Das SMG hat ein offenes Ganztagsangebot. Der Cafeteria-Verein als Träger der Übermittagsbetreuung bietet ein warmes Mittagessen. Es kann aus mehreren Menüs, davon ein vegetarisches, gewählt werden. Am Nachmittag finden eine Betreuung der Hausaufgaben, Förderangebote und verschiedene Arbeitsgemeinschaften statt. Die Schule lädt regelmäßig zu Konzerten und Theateraufführungen ein, die aus Unterricht und Arbeitsgemeinschaften erwachsen.

Die musische Förderung im außerunterrichtlichen Bereich wird unterstützt durch 2 Chöre und das Orchester.

Für den Unterricht stehen gut gestaltete Unterrichts- und Fachräume zur Verfügung, die den Ansprüchen eines modernen Unterrichts unter Einbeziehung neuer Medien gerecht werden. Die Teilnahme an Wettbewerben und der Erwerb von Sprachzertifikaten bilden einen Schwerpunkt schulischer Arbeit.

Seit vielen Jahren überzeugt die Schule durch ein umfangreiches Leistungskursangebot im sprachlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und im mathematisch - naturwissenschaftlichen Bereich.

Stadt Meerbusch
In Vertretung

Meerbusch, den 14. Januar 2015

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 19. Januar 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.523.110 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.134.660 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	124.053.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	122.609.810 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.872.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.831.106 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.527.216 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.451.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 3.515.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 20.384.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt 3.611.550 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind.
- Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.

6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5% der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss / Grevenbroich mit Verfügung vom 15. Januar 2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21. Januar 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Januar 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
09.01.2015	5.0102.004738.0	Terhüne, Helmut	Pfälzer Str. 5, 40667 Meerbusch
09.01.2015	5.0102.006917.0	Ludwig, Andrew	Illbertzweg 41, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 20.

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.